

# Satzung des Landesverbandes der Hebammen\* NRW e.V.

## I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes

### § 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen Landesverband der Hebammen Nordrhein-Westfalen e. V. Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum. Sitz des Verbandes ist Bochum. Die Verwaltung kann am Wohnort der jeweiligen 1. Vorsitzenden geführt werden. Der Landesverband der Hebammen Nordrhein-Westfalen e. V. ist Mitglied im Deutschen Hebammenverband e. V.<sup>†</sup>

### § 2 Aufgaben des Verbandes

Der Verband hat die Aufgaben:

1. unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen aller angeschlossenen Hebammen wahrzunehmen und zu fördern.
2. die berechtigten Belange der Hebammen und alle damit zusammenhängenden Fragen vor Volksvertretern, Behörden, Gerichten sowie der Öffentlichkeit zu vertreten. Dazu gehören alle Fragen der freiberuflich oder im angestellten Bereich tätigen Hebammen.
3. in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und den zuständigen staatlichen Stellen die Betreuung von Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Säuglingen sowie die Gesundheitserziehung der Bevölkerung zu unterstützen
4. in allen Fragen der beruflichen Aus- und Fortbildung mitzuwirken.
5. die Mitglieder regelmäßig über Änderungen und Neuerungen auf dem Gebiet des Hebammenwesens zu unterrichten.

---

\* Mit der Bezeichnung Hebamme sind in dieser Satzung sowohl weibliche als auch männliche Hebammen gemeint.

<sup>†</sup> In diesem Zusammenhang ist er den Zielen des Deutschen Hebammenverbandes verpflichtet (vgl. DHV-Satzung) und an die Vorgaben gebunden, die dessen Satzung für die Satzungen der Landesverbände macht. Diese Umstände sind bei allen Änderungen der vorliegenden Satzung zu beachten. Die betroffenen Inhalte in dieser Satzung werden kenntlich gemacht durch den Verweis auf die DHV-Satzung und auf Grundsatzbeschlüsse der Bundesdelegiertentagung (BDT).

### **§ 3 Wirtschaftliche Tätigkeiten**

1. Der Zweck des Landesverbandes der Hebammen Nordrhein-Westfalen e. V. ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
2. Verbandsgelder dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes beschließt die auflösende Delegiertenversammlung die weitere Verwendung des Vermögens.
4. Die Beiträge der Mitglieder des Landesverbandes der Hebammen Nordrhein-Westfalen e. V. werden von der zentralen Geschäftsstelle des Deutschen Hebammenverbandes e. V. eingezogen. Entsprechend der Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung werden von diesen Beiträgen nach der Mitgliederzahl des Landesverbandes prozentual Anteile dem Landesverband zugeführt. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Bundesdelegiertenversammlung festgelegt (vgl. DHV-Satzung).

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verband hat

1. ordentliche Mitglieder,
  2. außerordentliche Mitglieder,
  3. Mitglieder in Ausbildung oder Studium zur Hebamme,
  4. fördernde Mitglieder,
  5. Ehrenmitglieder.
1. Ordentliche Mitglieder sind: Hebammen mit aktiver Berufsausübung in originärer Hebammentätigkeit, in Lehre und Forschung und in bezahlter Verbandsarbeit (vgl. Grundsatzbeschluss BDT 2017). Sie haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Bundesdelegiertentagung festlegt (vgl. DHV-Satzung).
  2. Außerordentliche Mitglieder sind Rentner\*innen, nicht Erwerbstätige, Erwerbslose, Erwerbsunfähige, Hebammen in Mutterschutz/Erziehungszeit, Hebammen in Auslandstätigkeit (ohne Versicherungsschutz), Hebammen in fachfremden Berufen und juristische Personen wie HgE / Hebammengeleitete Praxen (vgl. Grundsatzbeschluss BDT 2017). Außerordentliche Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Bundesdelegiertentagung festlegt (vgl. DHV-Satzung). Sie werden nicht als Vertragspartner/-innen an die Krankenkassen gemeldet. Außerordentliche Mitglieder mit Stimmrecht

können aktive Kreisvorsitzende, Landes- oder Bundesdelegierte sowie Beauftragte in den Ländern sein (vgl. Grundsatzbeschluss BDT 2018).

3. Werdende Hebammen sind außerordentliche Mitglieder mit reduziertem Beitrag. Ihre außerordentliche Mitgliedschaft geht mit Aufnahme der Berufstätigkeit, nicht nach bestandem Examen, automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft über (vgl. Grundsatzbeschluss BDT 2017).
4. Fördernde Mitglieder können alle juristischen Personen werden, die die Ziele des Verbandes ideell und finanziell unterstützen. Fördernde Mitglieder haben weder Stimmrecht noch Antragsrecht bei der Landesdelegiertentagung. Sie sind am Verbandsvermögen nicht beteiligt. Fördernde Mitglieder werden nicht als Vertragspartner/-innen an die Krankenkassen gemeldet.
5. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben. Sie haben weder Stimm- noch Antragsrecht bei der Landesdelegiertentagung.

Der Eintritt in den Verband und der Wechsel von außerordentlicher zu ordentlicher Mitgliedschaft sind jederzeit möglich. Ein Wechsel von ordentlicher zu außerordentlicher Mitgliedschaft ist mit einmonatiger Frist zum Quartalsende möglich.

Anträge auf Aufnahme von Hebammen als Mitglied im Landesverband der Hebammen NRW e.V. und auf Änderung der Form der Mitgliedschaft sind bei der Geschäftsstelle des Deutschen Hebammenverbandes e. V. (DHV) zu stellen (vgl. DHV-Satzung).

## **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch freiwilligen Austritt. Der Austritt ist nach Ablauf einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende zulässig. Die Kündigung hat durch einen eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des Deutschen Hebammenverbandes e. V. zu erfolgen.
2. durch Ausschluss.
  - a) Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur zulässig, wenn das auszuschließende Mitglied die Interessen des Landesverbandes oder satzungsgemäße Ziele grob verletzt hat, sich erheblicher Berufsverfehlungen schuldig gemacht hat oder mit seiner Beitragszahlung länger als 12 Monate im Verzug ist. Vor Ausschluss eines Mitglieds sind dem Mitglied die Vorwürfe mit der Möglichkeit bekannt zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist dazu Stellung zu nehmen.
  - b) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand des Landesverbandes.
  - c) Gegen den Beschluss des Landesverbandes ist die Berufung an die Delegiertenversammlung des Landes möglich.

- d) Bei Wiederaufnahme ist für die zurückliegende Zeit eine einjährige Beitragszahlung fällig.

3. durch Tod.

Durch das Ausscheiden verliert das Mitglied sämtliche Rechte. Insbesondere wird es danach nicht mehr als Vertragspartner an die Krankenkassen gemeldet und kann nicht mehr in der Gruppenhaftpflichtversicherung des DHV versichert sein.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied genießt den Schutz und die Vertretung durch den Landesverband der Hebammen NRW e. V. in allen Hebammenangelegenheiten. Ein einklagbarer Anspruch auf Rechtsvertretung durch den Landesverband besteht nicht.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Landesverbandes zu fördern und zu unterstützen. Wohnsitzwechsel sind der Geschäftsstelle des Deutschen Hebammenverbandes e. V. mitzuteilen.
3. Die den Mitgliedern gewährte Befugnis zum Gebrauch des Mitgliederausweises ist an die Person der bei Registrierung bezeichneten Hebamme gebunden und darf nicht an Dritte übertragen werden. Die Befugnis erlischt automatisch durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss des Verbandsmitgliedes. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis an den Verband zurückzuschicken.
4. Soweit Hebammen Mitglieder im DHV oder seinen Landesverbänden sind gilt: Der DHV ist ermächtigt, mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen Verträge über die Versorgung mit Hebammenhilfe durch freiberuflich tätige Hebammen und deren Vergütung zu schließen. Für die dem DHV angehörenden Hebammen entfalten diese abgeschlossenen Verträge unmittelbare Rechtswirkung. Gleiches gilt für die Verträge, die der DHV oder seine Landesverbände mit den Krankenkassen über die Vergütung von Selbstzahlerinnen oder für die Pflege, Unterkunft und Verpflegung in Geburtshäusern oder Entbindungsheimen abschließt (vgl. DHV-Satzung).
5. Die Mitgliedschaft im Landesverband ist Voraussetzung für die Übernahme von Wahlämtern auf Kreis-, Landes- oder Bundesebene.

### **III. Gliederung des Verbandes**

#### **§ 7 Kreisverbände**

1. Die Mitglieder können in ihrem jeweiligen Landkreis / kreisfreier Stadt einen Kreisverband gründen. Ein Zusammenschluss mehrerer Kreisverbände ist möglich. Der Kreisvorsitz besteht aus der 1. und 2. Vorsitzenden, einer Schriftführerin und einer Kassenwartin. Mehrere Ämter können in Personalunion geführt werden.
2. Die 1. Kreisvorsitzende ist Landesdelegierte, außer sie hat ein Amt mit Stimmrecht im Vorstand des Landesverbandes inne.
3. Die Mitglieder eines Kreisverbandes wählen den unter 1. genannten Kreisvorsitz sowie eine Vertretung für die Landesdelegiertenversammlung für den Fall, dass die 1. Vorsitzende dort ihr Amt nicht wahrnehmen kann. Die erste Vorsitzende kann für den Fall, dass weder sie selbst noch ihre gewählte Vertreterin an der Landesdelegiertenversammlung teilnehmen können, eine Vertretung bestimmen.
4. Die Vorsitzenden der Kreisverbände tragen Sorge für die Durchführung der Beschlüsse des Verbandes. Sie haben die Kontakte zu den Mitgliedern in ihrem Kreis aufrechtzuerhalten und die Versammlungen so oft wie notwendig einzuberufen.
5. Die Kreisverbände sind organisatorisch Untergliederungen des Landesverbandes und haben keine eigene Rechtsfähigkeit. Sie sind an die Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung gebunden. Für die Kreisverbände gelten die Satzungsbestimmungen des Landesverbandes sinngemäß. Die Arbeit der Kreisverbände wird durch den Landesverband unterstützt.

#### **§ 8 Organe des Verbandes, Subsidiaritätsprinzip**

1. Die Organe des Verbandes sind
  1. Die Delegiertenversammlung
  2. Der Vorstand
  3. Die 1. Vorsitzende
2. Die Zuständigkeit der Verbandsorgane folgt dem Subsidiaritätsprinzip, das bedeutet: Sofern nicht in dieser Satzung die ausschließliche Zuständigkeit eines Verbandsorganes bestimmt ist, ist jeweils das niederrangige Verbandsorgan für die Entscheidung über die Angelegenheit zuständig, solange nicht ein höherrangigeres Verbandsorgan über die Angelegenheit entschieden hat. Dabei kann das höherrangige Verbandsorgan jede Angelegenheit jederzeit an sich ziehen, jede Angelegenheit kann ihm aber auch von dem niederrangigen Verbandsorgan zur Entscheidung vorgelegt werden. Als höherrangiges Verbands-

organ gilt jeweils das Verbandsorgan, das in Abs.1 vor den übrigen Verbandsorganen benannt ist.

## § 9 Delegiertenversammlung

### 1. Aufgaben

- a. Die Wahl der 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden, der Schatzmeisterin, der Schriftführerin und zweier Kassenprüferinnen.
  - b. Beschlussfassungen über:
    - die Entlastung des Vorstandes,
    - die Genehmigung der Kassenführung,
    - die vorliegenden Anträge,
    - die Satzungsänderungen,
    - die Auflösung des Verbandes.
  - c. Die Wahl der Delegierten für die Bundesdelegiertenversammlung des Deutschen Hebammenverbandes e.V. Die 1. und 2. Vorsitzende sowie die Schatzmeisterin sind geborene Bundesdelegierte. Zusätzlich zur 1. Vorsitzenden kommt auf je angefangene 150 Mitglieder im Landesverband je eine Bundesdelegierte. Delegierte für eine Bundesdelegiertentagung werden für den Zeitraum eines Jahres gewählt. Wenn die benötigte Anzahl der Delegierten nicht erreicht wird, kann der Vorstand die restlichen Delegierten benennen.
2. Mindestens vor jedem Hauptausschuss des Deutschen Hebammenverbandes soll eine Landesdelegiertenversammlung stattfinden (vgl. DHV-Satzung).
  3. Daneben kann der Vorstand außerordentliche Delegiertenversammlungen einberufen. Eine solche ist auch einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Delegierten dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen.
  4. Ort, Zeit und Tagesordnung der Delegiertenversammlung hat der Vorstand mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der bereits vorliegenden Anträge durch ein Einladungsschreiben an die Delegierten bekannt zu geben.
  5. Weitere Anträge zur Delegiertenversammlung können vom Vorstand oder jedem Kreisverband gestellt werden. Sie müssen jedoch mindestens zwei Wochen vor der Tagung dem Vorstand eingereicht werden. Mitglieder, die mit ihren Verbandsbeiträgen mehr als ein Jahr im Rückstand sind, haben kein Recht zu Anträgen und kein Stimmrecht.

6. Initiativanträge auf Delegiertenversammlungen müssen schriftlich formuliert und mindestens von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten unterschrieben werden.
7. Die Landesdelegiertenversammlung kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben, nach der sie arbeitet.

## **§ 10 Die Landesdelegierten**

Delegierte ist jeweils die 1. Vorsitzende eines Kreisverbandes oder eine Vertreterin. Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen, sie haben jedoch kein Stimmrecht und kein Antragsrecht.

Alle Hebammenausbildungsstätten können gemeinsam zwei Lehrerinnen und zwei werdende Hebammen, welche Verbandsmitglieder sind, als Delegierte zur Delegiertenversammlung entsenden.

## **§ 11 Mehrheit und Verfahren für Wahlen und Beschlüsse**

Bei Abstimmung ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Wahlen mit Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Landesverbandes müssen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten gefasst werden. Im Falle der Auflösung ist gleichzeitig mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten über die Verwendung des Verbandsvermögens zu beschließen.

Die Delegiertenversammlung ist nach ordnungsgemäßer und fristgerechter Einladung (§ 10, 2-4) ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

## **§ 12 Schriftliche Beschlussfassung**

Auf schriftlichem Wege kommt ein Beschluss zustande, wenn der betreffende Antrag allen Delegierten schriftlich mitgeteilt worden ist und hierauf die erforderliche Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der gestellten Frist eindeutig und vorbehaltlos schriftlich zustimmt. Der Mitteilung an die Delegierten steht eine Veröffentlichung im Veröffentlichungsorgan des Landesverbandes gleich (siehe § 19).

## **§ 13 Sitzungsleitung, Stimm-, Antrags- und Rederecht**

1. Die Delegiertenversammlung wird von der Landesvorsitzenden geleitet. Die Delegiertenversammlung kann sich jedoch auch eine Versammlungsleiterin für die jeweilige Versammlung wählen.  
Über Anträge, Verhandlungen und Beschlüsse hat die Schriftführerin ein Pro-

tokoll aufzunehmen. Beschlüsse, die auf gestellte Anträge erfolgen, sind durch die Vorsitzende sofort zu formulieren und der Schriftführerin zu diktieren.

Im Tagungsprotokoll sollen nur die grundsätzlichen und wichtigen Ausführungen zum Ausdruck gebracht werden. Es steht einer Delegierten frei, ihre abweichende Ansicht über einen Beschluss im Protokoll besonders festlegen zu lassen. Das Protokoll ist von der Schriftführerin und der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

2. An den Delegiertenversammlungen können alle Hebammen des Landesverbandes teilnehmen. Soweit sie nicht Delegierte sind, haben sie jedoch Rede- und Stimmrecht nur insoweit, als ihnen die Versammlungsleiterin dies zugesteht. Ein Antrags- und Stimmrecht haben sie nicht.
3. Rede-, Antrags- und Stimmrecht haben die Landesdelegierten und der Landesvorstand.

## **§ 14 Amtsperioden**

1. Die Organe des Landesverbandes und der Kreisverbände werden auf vier Jahre gewählt und bleiben bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl oder Nachwahl im Amt (vgl. DHV-Satzung). Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann während der Amtszeit mit Zweidrittelmehrheit erfolgen. Daraufhin hat sofort eine Neuwahl stattzufinden. Wird ein Amt im Vorstand oder in einem von der Delegiertenversammlung bestimmten Gremium durch Amtsniederlegung, Tod oder sonstige Gründe frei, dann kann der Vorstand dieses Amt kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Wahl besetzen, sofern nicht eine Stellvertreterin vorhanden ist.
2. Personen für Ämter im Landesvorstand können nur einmalig wieder gewählt werden (vgl. DHV-Satzung), Personen für Ämter im Kreisvorstand können weitere Male wieder gewählt werden.
3. Die bei einer Landesdelegiertentagung neu gewählten Vorstandsmitglieder treten ihr Amt jeweils spätestens mit Ablauf des 5. Monats nach dem Monat der Wahl an. In beiderseitigem Einvernehmen der alten und neuen Amtsinhaberin kann dieser Termin vorverlegt werden. Bis zum Zeitpunkt des Amtsantritts der Amtsnachfolgerin bekleidet die bisherige Amtsinhaberin ihr Amt kommissarisch.
4. Wird ein Amt im Vorstand oder in einem von der Delegiertenversammlung bestimmten Gremium durch Amtsniederlegung, Tod oder sonstige Gründe frei, dann kann der Vorstand dieses Amt kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Wahl besetzen, sofern nicht eine Stellvertreterin vorhanden ist.



## § 15 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Landesverbandes besteht mindestens aus der 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden als Stellvertreterin, der Schatzmeisterin und der Schriftführerin (vgl. DHV-Satzung). Der Vorstand kann bei besonderen Anforderungen durch Beschluss und Wahl der Landesdelegierten um einen Beisitz erweitert werden.
2. Die 1. und 2. Vorsitzende sollen aus dem Bereich der klinischen Tätigkeit bzw. der Tätigkeit außerhalb von Kliniken stammen. (vgl. DHV-Satzung).
3. Der Vorstand kann bei Bedarf zur Unterstützung bei der Erfüllung bestimmter Aufgaben Beauftragte einsetzen.
4. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch die 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende vertreten (§ 26 BGB). Beide Vorsitzende sind für sich allein vertretungsberechtigt.
5. Die laufenden Geschäfte des Verbandes werden von der 1. und 2. Vorsitzenden geführt.
6. Die Schatzmeisterin ist zur Führung von Kassengeschäften des täglichen Geschäftslebens befugt.
7. Wer Mitglied in einem anderen deutschen Hebammenverband ist, kann kein Wahlamt auf Landesebene im Landesverband der Hebammen NRW e. V. annehmen. Eine Doppelmitgliedschaft führt automatisch zum Verlust des Wahlamtes (vgl. DHV-Satzung).
8. Kein Mitglied kann gleichzeitig ein Amt im Präsidium des Deutschen Hebammenverbandes und im Vorstand des Landesverbandes innehaben. Nimmt die Hebamme ein Wahlamt bei einer Wahl für das Präsidium des Deutschen Hebammenverbandes oder für den Vorstand des Landesverbandes an, verliert sie automatisch das bisher innegehabte Amt (vgl. DHV-Satzung).
9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, nach der er arbeitet.

## § 16 Vergütungen

Die 1. Vorsitzende des Landesverbandes soll hauptamtlich mit mindestens einer halben Stelle (20 Stunden pro Woche) tätig werden (vgl. DHV-Satzung). Der zur Vergütung der 1. Vorsitzenden ausgewiesene Beitragsrückfluss vom Deutschen Hebammenverband an den Landesverband ist zweckgebunden. Nicht zweckgebunden verwendete Mittel fließen an den DHV zurück. (vgl. DHV-Satzung).

Vorstandsmitglieder, Landesdelegierte, Bundesdelegierte, Mitglieder des erweiterten Vorstands und sonstige im Auftrag des Landesverbandes der Hebammen NRW tätige

Personen erhalten eine den Aufgaben angemessene Vergütung, deren Form \*die Landesdelegiertenversammlung beschließt.

### **§ 17 Kassenprüfung**

Zur Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung hat die Delegiertenversammlung zwei Kassenprüferinnen zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören. Die Delegiertenversammlung ist außerdem berechtigt, eine Prüfung vornehmen zu lassen. Die Kassenprüferinnen haben die Verwaltung der Kasse und des Verbandsvermögens sorgfältig zu überwachen. Sie sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kassenbücher und Auskunft über die Vermögensverwaltung zu erlangen. Den Bericht haben sie der Delegiertenversammlung vorzulegen.

### **§ 18 Veröffentlichungsorgan**

Das Veröffentlichungsorgan des Landesverbandes ist das Hebammenforum, das Magazin des Deutschen Hebammenverbandes (vgl. DHV-Satzung).

### **§ 19 Verbandslogo**

Der Landesverband führt das Logo des Deutschen Hebammenverbandes e. V. in seiner Landesfarbe (vgl. DHV-Satzung).

### **§ 20 Grundsatzbeschlüsse der Bundesdelegiertentagung**

Grundsatzbeschlüsse der Bundesdelegiertentagung des Deutschen Hebammenverbandes sind für den Landesverband der Hebammen NRW verbindlich (vgl. DHV-Satzung).

### **§ 21 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 22 Haftungsfreistellung**

Der Landesverband der Hebammen NRW stellt die Vorstandsmitglieder von der Haftung für leichte Fahrlässigkeit frei.

---

\* „Form“ bezeichnet nicht die Höhe, sondern die Art der Vergütung.

Die Satzung des Landesverbandes der Hebammen Nordrhein-Westfalen e. V. wurde von der Delegiertenversammlung am 13. 10. 2008 in Münster angenommen.

Die Änderung der Satzung des Landesverbandes der Hebammen Nordrhein-Westfalen e. V. wurde von der Delegiertenversammlung am 04. 10. 2012 in Münster angenommen.

Die Änderung der Satzung des Landesverbandes der Hebammen Nordrhein-Westfalen e. V. wurde von der Delegiertenversammlung am 18. / 19. 03. 2014 in Köln angenommen.

Die Änderung der Satzung des Landesverbandes der Hebammen Nordrhein-Westfalen e. V. wurde von der Delegiertenversammlung am 30. 09. 2014 in Münster angenommen.

Die Änderung der Satzung des Landesverbandes der Hebammen Nordrhein-Westfalen e. V. wurde von der Delegiertenversammlung am 02. 09. 2015 in Münster angenommen.

Die Änderung der Satzung des Landesverbandes der Hebammen Nordrhein-Westfalen e. V. wurde von der Delegiertenversammlung am 08./09. 03. 2017 in Köln angenommen.

Die Änderung der Satzung des Landesverbandes der Hebammen Nordrhein-Westfalen e. V. wurde von der Delegiertenversammlung am 25. 02. 2019 in Köln angenommen.

Die Änderung der Satzung des Landesverbandes der Hebammen Nordrhein-Westfalen e.V. wurde von der Delegiertenversammlung am 05. 09. 2020 (stattgefunden in digitaler Form) angenommen.